Norm-Vertrag Näherbaurecht mit Nebenvereinbarung vom 30. April 2020

Urschrift Nr.

		stbarkeitsvertrag rbaurecht mit Nebenvereinbarung)
		, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern,, eingetragen im tsregister des Kantons Bern,
be	urku	ndet:
		rgergemeinde Bern Forstgut Forstamt, Bern, hier vertreten durch Herrn Stefan Joseph Jer, 20. Mai 1971, von Gondiswil BE und Bern, Käsereiweg 5, 3273 Kappelen,
		- Dienstbarkeitsbelastete -
und	t	
		, geb, von(<i>Heimatort</i>),
		– Dienstbarkeitsberechtigter –
erk	läre	n:
1.	Vor	bericht
	1.1	Ausgangslage
		Die Parteien stellen fest, dass
		Das Amt für Wald des Kantons Bern, Waldabteilung Mittelland, hat mit Verfügung vom eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt.

barkeitsvertrag ein Näherbaurecht vereinbart.

Um diese Unterschreitung des Waldabstandes dinglich zu regeln, wird im vorliegenden Dienst-

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Vertragsschliessenden sind als Eigentümer der folgenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen:

- Die Burgergemeinde Bern Forstgut Forstamt, Bern als Alleineigentümerin der Waldparzelle
 -Grundbuchblatt Nr. Kreis;

2. Näherbaurecht mit Nebenvereinbarung

2.1 Wortlaut

Die Burgergemeinde Bern als Eigentümerin des Grundstücks-Grundbuchblatt Nr. Kreis zu Lasten ihres Grundstücks räumt dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks-Grundbuchblatt Nr. Kreis zu Gunsten dieses Grundstücks das dingliche Recht ein, entlang der gemeinsamen Grundstückgrenze auf dem Grundstück-Grundbuchblatt Nr. Kreis Bauten und Anlagen mit einem minimalen Waldabstand von Metern zu erstellen und dauernd beizubehalten.

Der massgebliche Näherbaubereich ist im beiliegenden Dienstbarkeitsplan mit roter Farbe eingezeichnet.

2.2 Nebenvereinbarungen

Der Dienstbarkeitsberechtigte trägt sämtliche Mehrkosten, die der Dienstbarkeitsbelasteten aus der Gewährung des Näherbaurechts in der Waldbewirtschaftung entstehen.

Sofern die Dienstbarkeitsbelastete eine Kostenverrechnung geltend machen will, hat sie dies dem Dienstbarkeitsberechtigten schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Bekanntgabe des Betrages der Kostenübernahme. Es gelten die jeweils gültigen Ansätze des Forstbetriebs oder Marktofferten für gleichwertige Leistung.

Für jegliche allfällige Schäden, die dem Dienstbarkeitsberechtigten aus dem Waldgrundstück-Grundbuchblatt Nr. Kreis entstehen könnten, wird die Grundeigentümerhaftung (Art. 679a ZGB) der Dienstbarkeitsbelasteten ausdrücklich ausgeschlossen. Der Dienstbarkeitsberechtigte hält die Dienstbarkeitsbelastete für daraus resultierende Forderungen schadlos.

Aus der Gewährung des Näherbaurechts erwachsen dem Dienstbarkeitsberechtigten keine Rechte bezüglich der Gestaltung des angrenzenden Waldes. Diese bleibt alleinige Sache der Dienstbarkeitsbelasteten.

2.3 Stichwort, Grundbucheintrag

Diese Dienstbarkeit ist mit dem Stichwort *Näherbaurecht, mit Nebenvereinbarung gemäss Beleg* als Grunddienstbarkeit wie folgt im Grundbuch einzutragen:

als Recht auf-Grundbuchblatt Nr., Kreis zulasten-Grundbuchblatt Nr., Kreis

3. Plan und Beilagen

Die Parteien anerkennen den Umfang des Näherbaurechtes gemäss dem im Original als Beilage Nr. 1 mit der vorliegenden Urschrift aufbewahrten Situationsplan.

Der Plan bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Urkunde und wird von den Parteien mitunterzeichnet.

4. Entschädigung

Stefan Joseph Flückiger

Die Einräumung des Näherbaurechts erfolgt ohne Entschädigung.

5. Kosten

Die Kosten dieses Vertrages (Grundbuchamt und Notar) werden durch den Dienstbarkeitsberechtigten getragen.

6. Eintragungsbewilligung / Vollmacht

Die Parteien erteilen ihre Einwilligung und ersuchen das Grundbuchamt, sämtliche sich aus dieser Urkunde ergebenden Einschreibungen im Grundbuch vorzunehmen.

Sie bevollmächtigen den beurkundenden Notar zur Anmeldung des vorliegenden Vertrages beim zuständigen Grundbuchamt und zur Unterzeichnung aller damit im Zusammenhang stehender Akten sowie zur Vornahme von formellen Aktenergänzungen namens der Parteien.

_		
RA	II O	7 <u>0</u> 1
$\mathbf{D}\mathbf{c}$	ıιαν	ae -

Der Notar:							